



Verwaltungsgericht Köln • Postfach 103744 • 50477 Köln

18.03.2021

Seite 1/2

Aktenzeichen: 1402 I E 7-2021  
(bei Antwort bitte angeben)

Bearbeiter

**Ihre Eingabe vom 10. Februar 2021**  
**Antrag nach dem Informationsfreiheitsgesetz NRW**

Sehr geehrter Herr [REDACTED]

Ihren Antrag vom 10. Februar 2021 auf Herausgabe der von mir ermittelten Rohdaten der Justizgeschäftsstatistik des Jahres 2019 für die Verwaltungsgerichte (VwG-Statistik) lehne ich ab.

Der Anspruch auf Herausgabe der Rohdaten nach dem IFG NRW ist gemäß § 4 Absatz 2 Satz 1 IFG NRW i. V. m. § 13 Absatz 1 Satz 1 LStatG NRW ausgeschlossen. Die begehrten Rohdaten zur VwG-Statistik enthalten Einzelangaben im Sinne des § 13 LStatG NRW. Dass Rückschlüsse zur Arbeitsweise nur in Bezug auf einen Spruchkörper, nicht aber auf einzelne Richterinnen und Richter möglich sind, ist für die Bewertung unerheblich, da das Gruppenergebnis im gegebenen sozialen Kontext den einzelnen Mitgliedern des Spruchkörpers zugerechnet wird. Unabhängig davon sind auch kammerinterne Geschäftsverteilungspläne für jedermann zur Einsichtnahme bereitzuhalten, mit deren Hilfe ggf. auch Rückschlüsse auf die Arbeitsweise bei Einzelrichterentscheidungen möglich sind. Eine Ausnahmegesamtheit im Sinne des § 13 Absatz 1 Satz 3 LStatG NRW ist nicht einschlägig. Eine schriftliche Einwilligung der betroffenen Richterinnen und Richter im Sinne des § 13 Absatz 1 Satz 3 Nr. 1 LStatG NRW liegt nicht vor. Eine die Übermittlung von Einzelangaben zulassende Rechtsvorschrift im Sinne des § 13 Absatz 1 Satz 3 Nr. 3 LStatG existiert nicht.

Ein weiterer Ausschlussgrund ergibt sich aus § 9 Absatz 1 IFG NRW. Hinsichtlich des Vorliegens von personenbezogenen Daten gelten die Ausführungen zu Einzelangaben im Sinne des § 13 LStatG NRW ent-

Hausanschrift/Nachbriefkasten:  
Appellhofplatz  
50667 Köln  
Eingang: Burgmauer  
Telefon: 0221 2066-0  
Telefax: 0221 2066-7000  
Verwaltung@vg-koeln.nrw.de  
www.vg-koeln.nrw.de



sprechend. Die Ausnahmeregelungen des § 9 Absatz 1, Halbsatz 2 IFG NRW greifen nicht. Insbesondere liegt keine Einwilligung der betroffenen Richterinnen und Richter vor, § 9 Absatz 1 Halbsatz 2 Buchstabe a IFG NRW. Eine Abtrennung oder Schwärzung der personenbezogenen Daten ist nur mit einem unverhältnismäßigen Aufwand möglich, § 10 Abs. 1 Satz 2 IFG NRW. Auch eine Einholung der Einwilligung kommt nicht in Betracht, da der hiermit verbundene erhebliche Verwaltungsaufwand in keinem angemessenen Verhältnis zu Ihrem Informationsbedürfnis steht, vgl. § 9 Absatz 1 Halbsatz 2 Buchstabe d IFG NRW. Zudem müssen nach dem hinter dem IFG NRW stehenden Gedanken nur vorhandene Informationen zur Verfügung gestellt werden. Die öffentlichen Stellen sind nicht verpflichtet, sich Informationen erst zu beschaffen. Gleiches muss gelten, wenn mit der Zurverfügungstellung bereits vorhandener Informationen ein erheblicher Verwaltungsaufwand einhergehen würde.

Für diese Antwort werden Gebühren nicht erhoben.

*Rechtsmittelbelehrung*

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage bei dem Verwaltungsgericht Köln erhoben werden.

Mit freundlichen Grüßen  
im Auftrag

